

Vertrag über
die Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages

(§ 33 Abs. 2 Gewerbesteuergesetz)

zwischen der

Stadt Werneuchen,

vertr. d. d. Bürgermeister Herrn Burkhard Horn, Am Markt 5, 16356 Werneuchen

- im Folgenden „**Stadt Werneuchen**“ genannt -

und der

Gemeinde Schorfheide,

vertr. d. d. Bürgermeister Herrn Uwe Schoknecht, Erzbergerplatz 1, 16244 Schorfheide

- im Folgenden „**Gemeinde Schorfheide**“ genannt -

und

S Quadrat Werneuchen Grundstücks GmbH & Co KG,

S Quadrat Werneuchen 1 Betriebs GmbH & Co KG,

S Quadrat Werneuchen 2 Betriebs GmbH & Co KG,

S Quadrat Werneuchen 3 Betriebs GmbH & Co KG,

S Quadrat Werneuchen 4 Betriebs GmbH & Co KG,

alle Gesellschaften: Weesower Dorfstraße 5, 16356 Werneuchen

vertreten d. ihre Komplementärin RCP Betriebsführungs GmbH, Sonnenallee 1 , 16244 Schorfheide, vertr. d. d. Geschäftsführer Herrn Peter Brumm und Herrn Manfred Kittelmann, ebenda

- im Folgenden zusammen „**Betreibergesellschaften**“ genannt -

- die Gemeinde Schorfheide, die Stadt Werneuchen und die Betreibergesellschaften werden nachfolgend zusammen auch als die „**Parteien**“ bezeichnet -

Präambel

Die Betreibergesellschaften betreiben seit Ende 2011 einen Solarpark mit einer Modul-Nennleistung von 18,9 MW auf Grundstücken in der Stadt Werneuchen (nachfolgend „Solarpark“). Der Sitz der Betreibergesellschaften ist in der Stadt Werneuchen, der Sitz ihrer Komplementärin befindet sich in der Gemeinde Schorfheide.

Die Betreibergesellschaften erzielen durch den laufenden Betrieb des Solarparks Gewerbeerträge, die der Gewerbesteuer unterliegen. Als heheberechtigte Gemeinde für die Gewerbesteuer kommen vorliegend sowohl der Ort der Geschäftsleitung der Komplementärin (Gemeinde Schorfheide) als auch der Sitz der Betreibergesellschaften und der Standort des Solarparks (Stadt Werneuchen) in Betracht. In beiden Fällen handelt es sich um Betriebsstätten im Sinne des Gewerbesteuergesetzes. Unter Berücksichtigung der Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes zur Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages bei mehrgemeindlichen Betriebsstätten eines Betreibers von Windkraftanlagen sind der Gemeinde Schorfheide 100 % des Gewerbesteuermessbetrages zuzuweisen, während die Stadt Werneuchen keine Gewerbesteuereinnahmen erzielen würde (vgl. BFH v. 04.04.2007 – I R 23/06). Für Anlagen zur Erzeugung solarer Strahlungsenergie, die nach dem 30. Juni 2013 genehmigt wurden, sieht eine Neuregelung des § 29 Abs. 1 Nr. 2 GewStG als Reaktion auf die Rechtsprechung des Bundesfinanzhofes eine Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages im Verhältnis 70 % zu 30 % zu Gunsten der Gemeinde, in der die Anlagen errichtet worden sind, vor. Für Altanlagen, die vor dem 30. Juni 2013 genehmigt wurden – wie hier – gilt die Regelung erst ab dem 1. Januar 2024.

Um den Sitz der Betreibergesellschaften in die Gemeinde Schorfheide verlegen zu können und Rechtsstreitigkeiten zu vermeiden, einigen sich die Parteien gemäß § 33 Absatz 2 GewStG für die von den Betreibergesellschaften zu zahlende Gewerbesteuer ab dem Erhebungszeitraum 2014 auf die nachfolgende Zerlegung des Gewerbesteuermessbetrages:

§ 1 Vertragsgegenstand

- (1) Die Stadt Werneuchen und die Gemeinde Schorfheide sind sich dahingehend einig und vereinbaren hiermit gemäß § 33 Abs. 2 GewStG, dass der für die Betreibergesellschaften festzulegende einheitliche Gewerbesteuermessbetrag

auf die Stadt Werneuchen und die Gemeinde Schorfheide im Verhältnis 90 % zu 10 % aufgeteilt wird. Auf die Stadt Werneuchen entfallen damit 90 % (in Worten: neunzig Prozent) und auf die Gemeinde Schorfheide 10 % (in Worten: zehn Prozent) des Gewerbesteuermessbetrages.

- (2) Der in § 1 Absatz 1 dieses Vertrages vereinbarte Zerlegungsmaßstab des Gewerbesteuermessbetrages gilt für den insgesamt für die Betreibergesellschaften festzusetzenden Gewerbesteuermessbetrag, unabhängig davon, ob der der Ermittlung zu Grunde zu legende Gewerbeertrag durch den Betrieb des Solarparks oder durch einen etwaigen Verkauf des Solarparks oder der Gesellschaftsanteile an den Betreibergesellschaften bedingt ist.
- (3) Die Parteien sind sich darüber einig, dass diese Zerlegung der wirtschaftlichen Belastung der jeweiligen Gemeinden durch den Solarpark ausgewogen Rechnung trägt.

§ 2 Zustimmung des Steuerschuldners

Die Betreibergesellschaften erkennen die Aufteilung des einheitlichen Gewerbesteuermessbetrages für das Jahr 2014 und die nachfolgenden Erhebungszeiträume vorbehaltlos an.

In Übereinstimmung mit den anderen Vertragspartnern wird der Sitz der Betreibergesellschaften nach Abschluss dieser Vereinbarung in die Gemeinde Schorfheide verlegt.

§ 3 Vertragsdauer

- (1) Dieser Vertrag wird mit Wirkung für die nach § 18 GewStG ab dem Erhebungszeitraum 2014 entstehende Gewerbesteuer geschlossen. Der Vertrag gilt fest für einen Zeitraum bis zum 31.12.2023. Danach findet der gesetzliche Zerlegungsmaßstab gemäß § 29 GewStG Anwendung.
- (2) Dieser Vertrag findet für den Erhebungszeitraum 2014 sowie die nachfolgenden Erhebungszeiträume nur Anwendung, wenn der Ort der Geschäftsleitung der Betreibergesellschaften und ihrer Komplementärin in der Gemeinde Schorfheide und der Standort des Solarparks in der Stadt Werneuchen bleibt. Bei einer örtlichen Änderung der vorbenannten Betriebsstätten endet dieser Vertrag automatisch.

- (3) Die Parteien dieses Vertrages erkennen an, dass durch diesen Vertrag weder den Betreibergesellschaften noch deren Geschäftsführung eine Beschränkung über die Bestimmung und ggf. Verlegung ihres Verwaltungssitzes auferlegt wird. Die Verpflichtungen der Komplementärin und der Gemeinde Schorfheide aus dem am 19. Juli 2011 geschlossenen Vertrag zur Sicherung des Gewerbesteueraufkommens bleiben von diesem Vertrag unberührt.

§ 4 Schlussbestimmungen

- (1) Mündliche Nebenabreden sind nicht getroffen. Änderungen und Ergänzungen dieses Vertrages bedürfen der Schriftform. Dieses gilt auch für die Änderung der Schriftformbestimmung.
- (2) Sollten einzelne Bestimmungen dieses Vertrages unwirksam sein oder werden, so wird hierdurch die Gültigkeit des Vertrages im Übrigen nicht berührt. Anstelle der ungültigen Bestimmung werden zwischen den Vertragsparteien solche Regelungen vereinbart, die bei Kenntnis der Ungültigkeit einzelner Bestimmungen an deren Stelle getroffen worden wären und dem mit den ungültigen Bestimmungen bezweckten Rechten und wirtschaftlichen Erfolg am nächsten kommen. Entsprechendes gilt für den Fall, dass dieser Vertrag eine Lücke enthalten sollte.

_____, den _____

Stadt Werneuchen

Gemeinde Schorfheide

S Quadrat Werneuchen Grundstücks GmbH & Co KG

S Quadrat Werneuchen 1. Betriebs GmbH & Co KG

S Quadrat Werneuchen 2. Betriebs GmbH & Co KG

S Quadrat Werneuchen 3. Betriebs GmbH & Co KG

S Quadrat Werneuchen 4. Betriebs GmbH & Co KG